



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
20. Dezember 2022

---

## Resolution 2666 (2022)

**verabschiedet auf der 9226. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 20. Dezember 2022**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine früheren Resolutionen betreffend das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) und das mit den Resolutionen [1493 \(2003\)](#) und [1807 \(2008\)](#) eingerichtete Sanktionsregime,

*in Bekräftigung* der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zu66(er)-5(u)-5(n)6(g)-5(,)-2( )45(d)-5(ar)-

22-29059 (G)









---

Anstrengungen zur Beseitigung der Bedrohung durch bewaffnete Gruppen und zur Wiederherstellung der staatlichen Autorität regelmäßig bewertet wird, sich nach den Fortschritten bei der Verwirklichung seiner klar definierten Ziele richtet und unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts umgesetzt wird;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, insbesondere jene, die möglicherweise Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und *unterstreicht* sowohl die regionale Zusammenarbeit als auch die Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof, nachdem die Demokratische Republik Kongo 2004 die Situation in dem Land dem Gerichtshof unterbreitet hatte, und die Zusammenarbeit mit dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker;

6. *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Sicherheitskräfte für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit in ihren Reihen zu bekämpfen, *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, sicherzustellen, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, *fordert ferner* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit früheren Vereinbarungen den vollen und ungehinderten Zugang zu allen Hafteinrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist, soweit anwendbar, *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss, einschließlich der Überprüfung und Schulung des Sicherheitspersonals und des Aufbaus seiner Kapazitäten zur vollen Achtung des innerstaatlichen Rechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und *unterstreicht*, wie wichtig die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist;

7. *verurteilt nachdrücklich* jede insbesondere von bewaffneten Gruppen begangene sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen in der Demokratischen Republik Kongo, *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu bekämpfen und zu verhindern, insbesondere auch die Fortschritte, die im Kampf gegen die Straflosigkeit durch die Festnahme, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Tatverantwortlichen aus den Reihen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei erzielt wurden, und die Fortschritte beim Erlass eines Gesetzes über Wiedergutmachung und bei der Einrichtung eines nationalen Wiedergutmachungsfonds für die Opfer und Überlebenden sexueller Gewalt und anderer Verbrechen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit für sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, einschließlich der von Angehörigen der Streitkräfte und der Nationalpolizei begangenen sexuellen Gewalt, weiter zu verstärken und den Überlebenden, den Opfern und den Zeuginnen und Zeugen alle erforderlichen Dienste und jeden notwendigen Schutz bereitzustellen, beispielsweise Dienste auf dem Gebiet der allgemeinen, der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, der psychischen Gesundheit sowie Dienste rechtlicher und soziökonomischer Art, *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, das 2013 angenommene Gemeinsame Kommuniqué zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten und das 2019 unterzeichnete Addendum dazu verstärkt umzusetzen und sicherzustellen, dass genügend Finanzmittel für die Umsetzung dieser Verpflichtungen bereitstehen, *begrüßt* die weiteren Fortschritte, die die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die Kongolesische



---

11. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo und ihre Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, dringend ausreichende und zeitnahe Unterstützung für die rasche und wirksame Durchführung der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der in Betracht kommenden ehemaligen Kombattantinnen und Kombattanten unter der Koordinierung des Programms für Entwaffnung, Demobilisierung, Wiederaufbau der Gemeinschaft und Stabilisierung bereitzustellen, und zwar durch maßgeschneiderte, lokale und kontextspezifische Initiativen mit zukunftsfähigen wirtschaftlichen Alternativen und Chancen und die Gewährleistung dessen, dass Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und internationale Verbrechen sowie Initiativen zur Unrechtsaufarbeitung und der Schutz der Rechte des Kindes fester Bestandteil dieser Prozesse sind;

12. *verurteilt*, dass bewaffnete Gruppen und die sie unterstützenden kriminellen Netzwerke nach wie vor natürliche Ressourcen, insbesondere sogenannte „Konfliktminerale“ wie Zinn, Tantal, Tungsten, Gold, Diamanten, Kobalt und Coltan sowie Kakao, Holzkohle, Holz und wildlebende Tiere und Pflanzen illegal ausbeuten und unerlaubten Handel damit treiben, sowie die negativen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Naturschutzgebiete, wodurch ein dauerhafter Frieden und eine anhaltende Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo untergraben werden, *legt* der Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nahe*, die Anstrengungen zur Sicherung dieser Gebiete zu verstärken, *fordert* die Mitgliedstaaten der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften *auf*, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel damit gemeinsam zu bekämpfen, indem sie die Sicherheit um die Abbaugebiete verbessern und stärken, eine Annäherung zwischen den Abbaugemeinschaften, lokalen Behörden und Sicherheitsakteuren anstreben, um Konflikte beizulegen und die Rechte der in Gemeinschaften im Umkreis der Abbaugebiete lebenden Menschen zu fördern, und *ermutigt* sie, eine transparente und rechtmäßige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern, unter anderem durch die Festlegung von Zielen für Staatseinnahmen zugunsten der Entwicklungsfinanzierung, tragfähige Regulierungs- und Zollrahmen und Sorgfaltsmaßnahmen zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale, und *erinnert* in dieser Hinsicht an seine Resolutionen [2457 \(2019\)](#) und [2389 \(2017\)](#) sowie die Erklärung seiner Präsidentschaft [S/PRST/2021/19](#);

13. *begrüßt* die Zusagen und Maßnahmen Präsident Tshisekedis und seiner Regierung, um die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen und die Konsolidierung der staatlichen Autorität, die Aussöhnung, die Toleranz und die Demokratie zu fördern, *unterstreicht*, dass, erleichtert durch diese ersten Maßnahmen, mehr Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit und Abstimmung der MONUSCO mit kongolesischen Sicherheitskräften bestehen, *ermutigt*

in der Demokratischen Republik Kongo ausgeht, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung, Überwachung und Sicherung ihrer Waffen- und Munitionsbestände und durch die Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und der Umleitung von Waffen, auch durch den Aufbau von Kapazitäten und die Bekämpfung der Straflosigkeit, gegebenenfalls und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen mit fortlaufender Unterstützung durch die MONUSCO, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Nationale Kommission für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen und die Verringerung bewaffneter Gewalt stärker zu unterstützen, und *legt* den Vereinten Nationen und den internationalen Partnern *nahe*, die Regierung der Demokratischen Republik Kongo bei der Verbesserung des Waffen- und Munitionsmanagements verstärkt zu unterstützen;

### **Regionale Unterstützung**

15. *erinnert* daran, dass die Beseitigung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung einen integrierten regionalen Ansatz und ein starkes politisches Engagement seitens der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika erfordert, *bekräftigt* seine Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Förderung von Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region auf der Grundlage der Verpflichtungen, die die Länder der Region nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region eingegangen sind, das nach wie vor ein unverzichtbarer Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität ist, *unterstreicht* die im Rahmenabkommen eingegangenen Verpflichtungen der Region, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine Hilfe oder Unterstützung zu gewähren, *verurteilt mit Nachdruck* jede externe Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Akteure, einschließlich der M23, und *fordert* ein sofortiges Ende dieser Unterstützung;

16. *würdigt* den unter der Führung der Ostafrikanischen Gemeinschaft stehenden





---

Frühwarnmechanismus zu stärken, auch um Desinformationskampagnen und Fehlinformationen vorzubeugen, die darauf abzielen, die Glaubwürdigkeit der Mission zu untergraben und die Erfüllung ihres Mandats zu behindern;

**ii) Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Stabilisierung**

g) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in enger Zusammenarbeit mit internationalen und lokalen Partnern Gute Dienste, Rat und Hilfe für den unter der Füh-

konstruktive Teilhabe und die Sicherheit der Frauen berücksichtigen, Sicherheit und Gerechtigkeit für alle zu schaffen;

- Militär-, Polizei-, Justiz- und Strafvollzugsreformen zu fördern und zu erleichtern, um die Rechenschaftlichkeit des Justiz- und Sicherheitssektors zu verbessern, und zu diesem Zweck die Bekämpfung der Straflosigkeit sowie die operative Wirksamkeit und Effizienz zu verbessern, unter anderem durch Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte;
- über den Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme den Ausbau der Ka-

---

des Sicherheitssektors begangen wurden, und auf lokaler Ebene Vermittlungsbemühungen zu unternehmen und zu erleichtern, um auf einen dauerhaften Frieden hinzuwirken;

Ausrüstung und Versorgungsgüter und die zeitnahe Bereitstellung humanitärer Hilfe für notleidende Bevölkerungsgruppen, insbesondere Flüchtlinge und Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gestatten und erleichtern;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf den im Plan für humanitäre Maßnahmen ermittelten humanitären Bedarf rasch mit erhöhten Beiträgen zu reagieren und sicherzustellen, dass alle Zusagen in vollem Umfang und zeitnah eingehalten werden;

33. *betont*, wie wichtig es ist, die internationale Unterstützung und das internationale Engagement in Form von finanzieller und technischer Hilfe und Sachleistungen aufrechtzuerhalten, um rasch auf den Ausbruch von Infektionskrankheiten reagieren zu können, und *ersucht* alle zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu beschleunigen und zu intensivieren.

---

36. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 42 der Resolution [2612 \(2021\)](#) aufgeführten Tätigkeiten bei der Planung und Durchführung der Einsätze der MONUSCO im Rahmen ihres Mandats und ihres Einsatzgebiets und im Einklang mit den bestehenden Richtlinien und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie Ziffer 44 der Resolution [2612 \(2021\)](#) wahrzunehmen, *ersucht ferner* die MONUSCO, Ziffer 45 der Resolution [2612 \(2021\)](#) und die truppen- und polizeistellenden Länder, die Ziffern 46 und 47 der Resolution [2612 \(2021\)](#) durchzuführen, und *nimmt Kenntnis* von der Umweltstrategie der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen (Phase II), deren Schwerpunkt auf einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und einem positiven Vermächtnis der Mission liegt und in der das Ziel festgelegt ist, in Missionen verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, um den Schutz und die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, die Effizienz zu steigern und der Mission zu nutzen;

37. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere durch die Überprüfung des gesamten Personals sowie ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, und sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, unter anderem durch die rasche Untersuchung aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch die truppen- und polizeistellenden Länder, um die Tatverantwortlichen zur



---

– den Stand der Verwirklichung der von der Regierung und den Vereinten Nationen im Übergangsplan festgelegten Fortschrittskriterien und Indikatoren (alle sechs Monate);  
und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in alle Berichte an den Sicherheitsrat eine geschlechtsdifferenzierte Analyse einzubeziehen;

44. *ersucht* den Generalsekretär, sobald die gemeinsame Überprüfung des Übergangsplans für die MONUSCO abgeschlossen ist, und spätestens im Juli 2023 dem Sicherheitsrat Optionen für die Anpassung der Konfiguration der zivilen, polizeilichen und militärischen Komponente der MONUSCO und über die künftige Konfiguration der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo über das aktuelle Mandat der MONUSCO hinaus vorzulegen und dabei die Rolle der MONUSCO im Hinblick auf die Regionalen Streitkräfte der Ostafrikanischen Gemeinschaft und andere bestehende internationale, regionale und bilaterale Initiativen zur Unterstützung der Demokratischen Republik Kongo zu berücksichtigen;

45. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle sechs Monate in Abstimmung mit dem Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Großen Seen und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo über die Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region und deren Verbindungen zur allgemeinen Sicherheitslage in der Region der Großen Seen Bericht zu erstatten;

46. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

---